

**Richtlinien
für die Ausstattung und Instandhaltung von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen
in der Landeskirche vom 19. Juli 1988 in der Fassung vom 16.1.2003**

§ 1

(1) Das Pfarrhaus soll bei einem durchschnittlich normalen Ausbau eine Ausstattung mit einer durchschnittlich technischen Gebäudeausrüstung erhalten. Die Kosten der Ausstattung müssen sich daher in einem entsprechenden Rahmen halten. Eine von den folgenden Bestimmungen abweichende Ausstattung ist nur zulässig, wenn der Dienstwohnungsinhaber die dadurch bedingten Mehrkosten der Anschaffung und der Unterhaltung trägt und sich verpflichtet, einen den Bestimmungen entsprechenden Zustand auf seine Kosten herzustellen, falls der nachfolgende Dienstwohnungsinhaber nicht bereit ist, diese Ausstattung zu denselben Bedingungen zu übernehmen. Vorhandene bessere Ausstattungen bleiben davon unberührt.

(2) Als angemessene Wohnfläche gilt:

- für Alleinstehende Wohnraum mit 70 m² Wohnfläche,
- für Haushalte mit zwei Familienmitgliedern Wohnraum mit 90 m² Wohnfläche,
- für Haushalte mit drei Familienmitgliedern Wohnraum mit 110 m² Wohnfläche
- und für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienglied je 10 m² Wohnfläche mehr.

Familienmitglieder im Sinne dieser Richtlinien sind Personen, die mit dem Pastor oder der Pastorin verheiratet oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind und mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Pfarrdienstwohnung bei der zuständigen Kommunalgemeinde gemeldet sind oder sich nicht nur vorübergehend in der Pfarrdienstwohnung aufhalten.

(3) Überschreitet eine zugeteilte Dienstwohnung die in Abs. 2 festgelegte Angemessenheitsgrenze, so wird der anderweitig nicht verwendbare Mehrraum dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen. Der Dienstwohnungsinhaber hat den Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Räume zu versteuern.

**§ 2
Heizung**

Witterungsabhängig gesteuerte Anlagen mit Zeitschaltung, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen oder mit Strom als elektrische Widerstandsheizung betrieben werden. Thermostatventile an allen Heizkörpern. Vorrichtungen zur Warmwasserbereitung.

**§ 3
Warmwasserversorgung**

Warmwasserversorgung ist vorzusehen für Spüle, Badewanne, Dusche und Waschbecken. Die Warmwasserabnahme erfolgt in der Regel über den Heizkessel. Bei der Spüle kann ersatzweise ein 5-Liter-Elt.-Boiler installiert werden.

**§ 4
Sanitäreinrichtungen**

Einbaubadewanne, Duschwanne, Waschbecken für Einlochmischbatterie, WC-Becken, alle Gegenstände in weiß und von durchschnittlicher Qualität. Einfache stabile Mischarmaturen für fließend Kalt- und Warmwasser; bei der Badewanne auch mit Schlauchbrause, bei der Dusche höhenverstellbar. Je Waschbecken 1 Spiegel, 1 Ablageplatte, 2 Handtuchhalter, Toilettenpapierhalter, Halterung für Duschvorhang. Fertigteilduschkabine nur, wenn aus besonderen baulichen Gründen eine ständige sichere Abdichtung gegen Spritz- und Überlaufwasser gewährleistet sein muss.

Getrennt vom Bad vorhandene WC-Anlagen erhalten WC-Becken, Handwaschbecken (in weiß und von durchschnittlicher Qualität), 2 Handtuchhaken, 1 Papierhalter.

**§ 5
Vorratsraum (soweit vorhanden)**

Holzgestell an einer Stellwand für Gläser und Konserven.

**§ 6
Elektroinstallationen**

Ausschaltungen und Steckdosen je nach Raumgröße und Verwendungszweck. Im Kellergeschoss in allen Räumen je 1 Deckenlampe und 1 Steckdose. Außenleuchte. Außensteckdose am Freisitz (sofern vorhanden) von innen abschaltbar. Klingelanlage. Je 1 Wandleuchte an der Objektwand der Küche, über den Waschbeckenspiegeln in Bad und WC. Steckdose für Trockenrasierer. Für den Dachboden 1 Deckenleuchte. Die Kosten für den Ersatz der Leuchtmittel trägt der Wohnungsinhaber.

Anschlüsse für Kühlschrank, Waschmaschine, Trockenschleuder, Elektroherd, Geschirrspüler und Heimbügler. Telefon im Amtszimmer und Nebenanschluss oder 2. Steckdose im Wohnteil.

Für Rundfunk- und Fernsehantennenanschluss nur Leerrohre ohne Kabel, es sei denn, die Kabel müssen aus baulichen Gründen unter Putz verlegt werden. Die Kosten einer Verkabelung (Kabelfernsehen) vom Hausanschluss bis zu den Empfangsgeräten trägt der Nutznießer.

**§ 7
Küchenausstattung**

Normgerechte Anschlüsse für Spüle und Herd. Diese Geräte selbst werden nicht mehr gestellt, weil sie mehr und mehr von mitgebrachten eigenen Geräten in Einbauküchen verdrängt und ausgesondert worden sind. Nicht mehr benötigte, aber noch vorhandene Geräte dieser Art sind deshalb dem Landeskirchenamt zwecks Weitergabe unverzüglich zu melden. Für die Eranschaffung von Spüle und Herd gewährt die Landeskirche auf Antrag ein zinsloses Darlehen von 2.000,00 DM.

**§ 8
Türen und Fenster**

Aufgedoppelte Haustür in Holz für Anstrich oder Lasuren, Sicherheitsschloss, Drehkipptür am Freisitz (sofern vorhanden).

Amtszimmertür mit ausreichendem Schallschutz, im übrigen einfache, abgesperrte Zimmertüren für Anstriche oder Lasuren. Türbeschläge einfacher Art.

Fenster mit Zweischeiben-Isolierverglasung und Doppelfalz, Doppel-, Kasten- oder Verbundfenster; Ausbildung in Holz oder Kunststoff mit Beschlägen einfacher Art. Innenfenster in Betonwerkstein, Holz oder ähnlichem Material in gleicher Preislage.

**§ 9
Gardinen**

Einfache Gardinenblenden und Laufschiene werden aus kirchlichen Mitteln gestellt.

**§ 10
Fußboden**

Im Amtszimmer, Wohnzimmer und Essraum Kunststoffbeläge in Bahnen oder Mosaikparkett Eiche (2. Wahl); im Windfang, erdgeschossigen Fluren, Küche, Nassräumen Steinzeugplatten oder Kunststofffliesen mit verschweißten Fugen, in den übrigen Räumen Kunststoffbeläge in Bahnen.

In den Kellerräumen Zementglattstrich.